

Auf der Grundlage der §§ 55 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 6 Satz 2 und § 77 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung für den dualen Studiengang
IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.)
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz für angewandte Wissenschaften
vom 27. März 2019**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Lesefassung

Dieses Dokument ist eine Fortschreibung der Zulassungsordnung für den dualen Studiengang IT-Management und Verwaltungsinformatik am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz.

Folgende, rechtsverbindliche Änderung ist eingearbeitet:

- 1. Satzungsänderung vom 19.12.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2024).

Die offizielle, rechtsverbindliche Zulassungsordnung für den o.g. Masterstudiengang finden Sie im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 03/2019.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) sind
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
 - b) der Nachweis des Abschlusses eines Vertrages mit einem Kooperationspartner, dem die Hochschule die Bereitstellung des Studienplatzes zugesagt hat.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.
- (2) Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen.
- (3) ¹Die Antragsunterlagen müssen zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Hochschule eingegangen sein. ²Verspätet oder unvollständig eingegangene Antragsunterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

§ 3 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) ¹Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem die Hochschule eine Frist zur Annahme des Studienplatzes bestimmt, die in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden kann. ²Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Zugelassenen nicht fristgerecht die Annahme des Studienplatzes schriftlich erklären und die Immatrikulation für den dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) beantragen; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nicht zugelassene Bewerber*innen erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Zuständigkeiten

Über eine Verlängerung der Annahmefrist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Studiengangskoordination nach Abstimmung mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 20. November 2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04. Dezember 2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz